

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Verfügung. Neben seinen großen Aufgaben zur See übernahm es einen sehr erheblichen Teil der Lasten des Landkrieges. In Großbritannien selbst wurden durch Lord Kitchener 32 neue Divisionen aufgestellt. Auch die Kolonien rüsteten ansehnliche Expeditionskorps aus.

### Der U-Boot-Handelskrieg

Da weder die deutsche Schlachtflotte noch der Kaperkrieg der Kreuzer gegen die das Leben der Mittelmächte schwer bedrohende Blockade etwas ausrichten konnten, blieb als einziges Erfolg versprechendes Mittel der U-Boot-Krieg. Er konnte nur wirksam sein, wenn er in schärfster Form zur Anwendung gelangte. Dagegen mußte er versagen, wenn man sich auf die Auerkennung besonderer Rechte für die unter neutraler Flagge fahrenden Schiffe, auf umständliche Durchsuchung und vorausgehende Warnung einließ. Das U-Boot war eine neue Waffe. Die völkerrechtlichen Formen des Handels-Kreuzerkrieges konnten keinesfalls auch für den U-Boot-Krieg als bindend angesehen werden. Überdies war die deutsche Regierung der Ansicht, daß ein Gegner, der selber völkerrechtliche Bestimmungen außer Kraft setzte, wenn es seinen Interessen diene, und der das schreckliche Mittel des Hungers gegen die Frauen und Kinder seiner Feinde anwendete, nicht das Recht habe, moralische Bedenken geltend zu machen. Dagegen mußten die politischen Folgen sorgfältig geprüft werden. Es zeigte sich, daß die Vereinigten Staaten die Handhabung des U-Boot-Krieges zum Angelpunkt ihrer Politik gegenüber den Mittelmächten machten. Es war also zu überlegen, ob die U-Boot-Waffe so scharf war und so sicher wirkte, daß sich dafür die offene Feindschaft der Vereinigten Staaten, deren Sympathien ohnehin zu England neigten, ertragen ließ. Die Entscheidung hierüber hat lange geschwankt, sie ist endgültig erst bei Beginn des Jahres 1917 im Sinne des ungehemmten U-Boot-Krieges getroffen worden.

Im ersten Halbjahr des Krieges war das deutsche U-Boot den großen Anforderungen einer aufs Ganze gerichteten Krieg-